

Landtag

23. Sitzung vom 27. Februar 1976

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzender: Zweiter Präsident
Schweda.

Schriftführer: Die Abg. Friederike Seidl
und Ing. Kreiner.

Präsident Schweda eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Präsident Maria Hlawka, Hermine Fiala und Seeböck sind beurlaubt, die Abg. Dr. Maria Flemming, Hirsch, Jedletzberger, Dr. Macher, Margarete Tischler, Maria Szöllösi und Wiesinger sind entschuldigt.

2. Präsident Schweda teilt mit, daß von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs zwei Anfragen vorliegen:

(Pr.Z. 15 LF/76.) Anfrage der Abg. Doktor Hirnschall, Krenn und Dkfm. Bauer, betreffend das Wiener Parkometergesetz.

(Pr.Z. 16 LF/76.) Anfrage der Abg. Dkfm. Bauer, Dr. Hirnschall und Otto Krenn, betreffend den Fertigstellungszeitpunkt des U-Bahn-Grundnetzes.

(Pr.Z. 17 LA/76.) Präsident Schweda teilt mit, daß die Abg. Lehner und Dr. Maria Flemming einen Antrag betreffend Novelle des Wiener Krankenanstaltengesetzes eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zu.

Berichterstatte: Amtsf. StR. Hans Mayr

3. (Pr.Z. 471, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 2 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird, wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben.

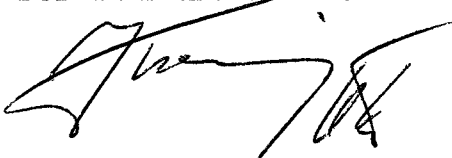
Post 14 in Artikel I hat zu lauten:

14. Für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht standfesten oder transportablen Verkaufsständen aller Art je Stand und Tag 50 S.

Post 27 des Tarifs B in Artikel I hat zu lauten:

27. Für nicht standfeste oder für transportable Stände zur Zubereitung und zum Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten (Maronibrater) und zum Handel mit Blumen je Stand 120 S.

Der Schriftführer:



tenen Früchten (Maronibrater) und zum Handel mit Blumen je Stand 120 S.

Post 4 des Tarifs C in Artikel I hat zu lauten:

4. Für nicht standfeste oder für transportable Verkaufsstände aller Art, ausgenommen die in Post 27 des Tarifs B genannten, bei jährlichen Einnahmen bis 200.000 S 1 Prozent, bei solchen bis 450.000 S 2 Prozent und bei jährlichen Einnahmen über 450.000 S 3 Prozent der Jahreseinnahmen. Bei Inhabern mehrerer Berechtigungen im Sinne dieser Tarifpost sind vor Anwendung der vorgenannten Prozentsätze die auf Grund der einzelnen Berechtigungen erzielten Einnahmen zu addieren.

Auf Grund dieser Änderungen ist in den Erläuternden Bemerkungen der dritte Absatz zu streichen sowie unter Annahme des Abänderungsantrags Pr.Z. 36 LA/76 der Abg. Sallaberger, Dkfm. Dr. Wöber, Dr. Hirnschall und Genossen mit folgendem Wortlaut:

Der Punkt 3 soll folgenden Wortlaut erhalten:

3. Der Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, wird erweitert um folgende Post 4.

4. Für nicht standfeste oder für transportable Verkaufsstände aller Art, ausgenommen die in Post 27 des Tarifs B genannten, bei jährlichen Einnahmen bis 200.000 S 1 Prozent, bei solchen bis 450.000 S 2 Prozent und bei jährlichen Einnahmen über 450.000 S 3 Prozent der Jahreseinnahmen. Der jeweils höhere Steuersatz ist nur soweit anzuwenden, daß die Steuerlast höchstens die Hälfte der Einnahmen beträgt, um die die jeweilige Wertgrenze überschritten wird. Bei Inhabern mehrerer Berechtigungen im Sinne dieser Tarifpost sind vor Anwendung der vorgenannten Prozentsätze die auf Grund der einzelnen Berechtigungen erzielten Einnahmen zu addieren. In erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Abg. Sallaberger.)

(Schluß um 10.15 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Zweiter Präsident